

Haupt- und Finanzausschuss	12.04.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	174/2018-2
-------------	------------

Stand	19.02.2018
-------	------------

Betreff Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 138/2017-2 in dessen Sitzung am 09.03.2017 zur Thematik berichtet worden.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Nach den aktuell vorliegenden Informationen können die von der Bezirksregierung Köln bewilligten Fördermittel nach dem KInvFöG in Höhe von 1.454.029,48 € (1. Tranche/Kapitel 1) vollumfänglich zur Finanzierung der Maßnahme "Energetische Sanierung Grundschule Waldorf" eingesetzt werden. Die Gesamtkosten dieser Maßnahme beziffern sich auf 1.628.863,83 €, wovon 90 % = 1.465.977,45 € förderfähig sind. Somit ist ein vollständiger Mittelabruf sichergestellt. Derzeit sind bereits rd. 1 Mio. € abgerechnet worden.

Die Bewilligung von Fördermitteln aus der 2. Tranche/Kapitel 2 zum KInvFöG in Höhe von 1.744.778 € basiert auf der vom Landtag am 20.12.2017 beschlossenen Gesetzesänderung. Der Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 über 1.744.778 € liegt zwischenzeitlich vor.

Wie bei der 1. Tranche handelt es sich um Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Das Land NRW erhält hiervon 1,12 Milliarden Euro. Die Verteilung der Mittel auf die Kommunen erfolgt zu 60 Prozent nach den Schlüsselzuweisungen und zu 40 Prozent nach den Schülerzahlen (Schulpauschale).

Die Mittel der 2. Tranche können – ohne die Einschränkung der energetischen Ertüchtigung (Tranche 1) – zur Finanzierung der Maßnahme "Erweiterung Europaschule und Ersatzbau einer Dreifach-Turnhalle" eingesetzt werden. Eine Anmeldung zur Durchführung der Förderung ist bereits am 14.02.2018 erfolgt.

Mit der Gesetzesänderung wurde auch die FAQ-Liste zur Umsetzung des KInvFöG in NRW mit Stand 25.01.2018 veröffentlicht. Auf die von Kommunen häufig gestellte Frage, bis wann Maßnahmen abgeschlossen sein müssen bzw. wann die letzte Rechnung bezahlt sein muss, enthält das KInvFöG in seiner aktuell gültigen Fassung folgende Fristenregelungen:

- für Investitionsvorhaben gemäß Kapitel 1 KInvFöG (§ 5 Abs. 1 KInvFöG):

Finanzhilfen können für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

- für Investitionsvorhaben gemäß Kapitel 2 KInvFöG (§ 13 Abs. 1 KInvFöG):

Finanzhilfen können für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Die vollständige Inanspruchnahme der Fördermittel ist aus Sicht der Verwaltung sichergestellt.

Über die konkrete Abrechnung der Fördermittel wird dem Haupt- und Finanzausschuss abschließend berichtet.

Aktuelle Informationen können auch dem Internetauftritt des Ministeriums (MHKBG NRW) entnommen werden: <https://www.mhkbw.nrw/kommunales/Kommunale-Finzen/Einzelthemen/Kommunalinvestitionsfoerderungsgesetz/index.php>.